



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG

Fassung August 2017

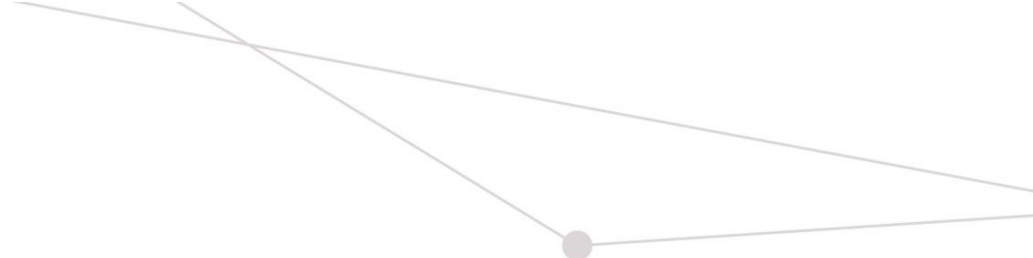
Der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG gibt sich gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung und orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung oder – soweit nach Gesetz oder Satzung zulässig – die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas Anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand zu beraten und die Ziele des Unternehmens zu fördern.
- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium und benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele. Vorschläge des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder zur Besetzung von Aufsichtsratspositionen berücksichtigen das Kompetenzprofil, die konkreten Ziele sowie etwaige gesetzliche Vorgaben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten die Infineon Corporate Rule zum Insiderrecht und die Infineon Business Conduct Guidelines sowie des Weiteren alle vom Aufsichtsrat selbst für die Tätigkeit des Gremiums und seiner Mitglieder beschlossenen Richtlinien.

§ 2 Grundsätze für die Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat neben der fachlichen und persönlichen Eignung auch auf Vielfalt (Diversität) achten und dabei insbesondere eine angemessene, seiner Zielsetzung entsprechende Berücksichtigung von Frauen anstreben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nicht älter als 67 Jahre sein.

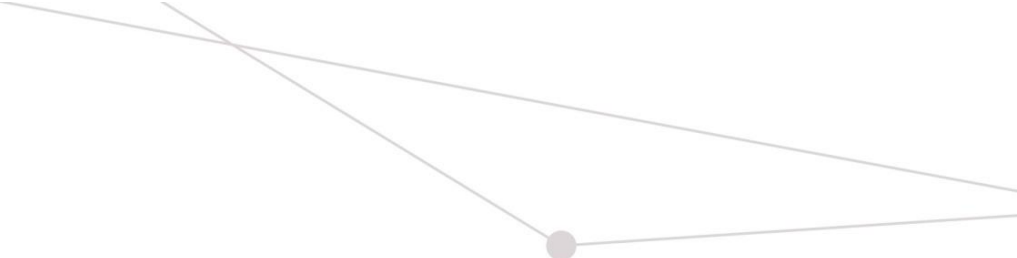


§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf (konstituierende Sitzung), in der der Aufsichtsrat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Aufsichtsratsvorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Aufsichtsratsvorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- (3) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden bzw. Vorstandssprecher, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Konzerns sowie wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Sofern solche Gespräche stattgefunden haben, berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende dem gesamten Aufsichtsrat über deren Inhalte.

§ 4 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr statt. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, per Telefax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail,




mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Für die Wahrung der Frist genügt die Absendung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder telefonisch einberufen.

- (3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung sollen nicht später als eine Woche vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende keinen anderen Ort bestimmt.

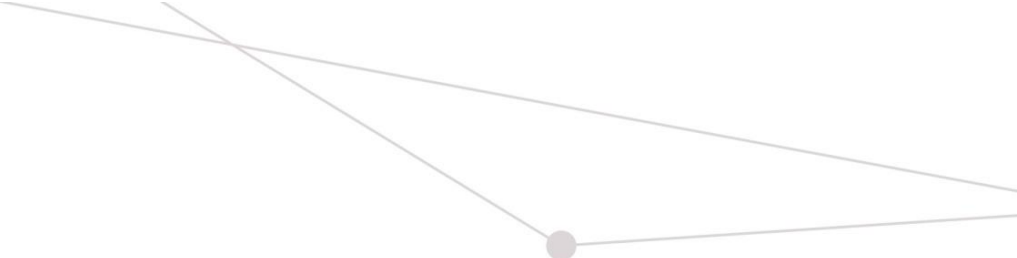
§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder ihre Stimme gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax, mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail), telefonisch oder mündlich abgeben; eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen, entweder in schriftlicher Form oder durch schriftlich, per Telefax, mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail), telefonisch oder mündlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen oder die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Jede Form der Stimmabgabe im Sinne von Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 – auch die Stimmenthaltung – gilt dabei als



Teilnahme an der Beschlussfassung. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

- (4) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, kann in der Sitzung nur Beschluss gefasst werden, wenn vor der Beschlussfassung kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail), telefonisch oder mündlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts Anderes zwingend bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen; diese sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden und die Sitzungsniederschriften außerdem vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zuzuleiten. In der Niederschrift über eine Sitzung sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Protokollierung seiner Stimmabgabe im Aufsichtsrat zu verlangen. Abweichend von Satz 1 gilt bei Beschlüssen in schriftlicher Form (Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz, 1. Alt.) der Beschlusstext als Niederschrift; er ist von den dem Beschluss zustimmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Beratern, Mitarbeitern der Gesellschaft und sonstigen Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Wunsch des jeweiligen Ausschussvorsitzenden Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.
- (9) Ist gesetzlich vorgesehen, dass für eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats die Abstimmung nur innerhalb der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmerbank stattzufinden hat, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1 und 2, 6 und 7, § 11 Satz 1 bis 3 und § 12 dieser Geschäftsordnung entsprechend, sofern in dieser Geschäftsordnung oder



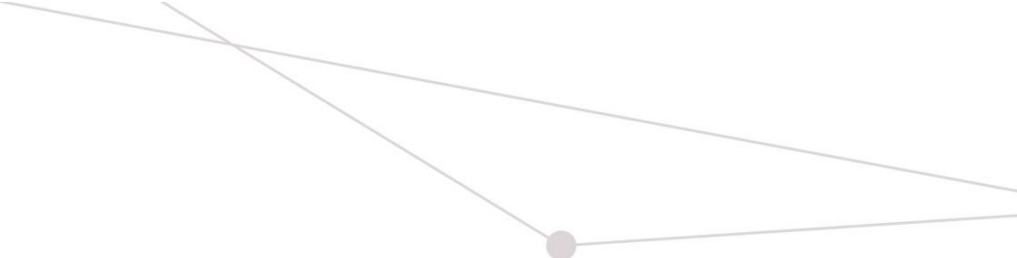
einer Geschäftsordnung der jeweiligen Bank nichts Abweichendes geregelt ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter haben innerhalb ihrer jeweiligen Bank die ansonsten dem Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb des Gesamtgremiums zukommenden Rechte und Pflichten.

- (10) Wahlen und gerichtliche Bestellungen zum Aufsichtsrat erfolgen grundsätzlich nach dem Prinzip der Gesamterfüllung. Dessen ungeachtet streben sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmerbank an, die Frauenquote jeweils für ihre Bank zu erfüllen.

Zeichnet sich ab, dass eine Bank die Frauenquote für sich nicht erfüllen kann, informiert sie die andere Bank hierüber. Diese hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dieser Information zu entscheiden, ob sie der Gesamterfüllung widerspricht; angemessen ist der Zeitraum, wenn die anschließende Erklärung des Widerspruchs die hiervon betroffene Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nicht unbillig behindert. Erfolgt keine solche Information, gelten für die Erklärung des Widerspruchs die gesetzlichen Fristen.

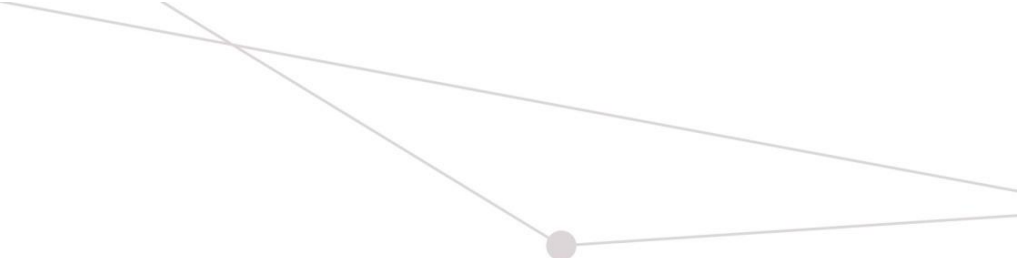
§ 6 Ausschüsse

- (1) Im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz genannten Aufgabe für die Dauer seiner Amtszeit einen Ausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden (Vermittlungsausschuss).
- (2) Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt. Für diese Wahl gelten die Vorschriften für die Wahl nach Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen können – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung oder die Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses etwas anderes bestimmt.

- 
- (5) Ist der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied eines Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so steht bei der erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand dem Aufsichtsratsvorsitzenden, nicht dagegen seinem Stellvertreter, bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu.
 - (6) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 und 2, 6 und 7, § 11 Satz 1 bis 3 und § 12 dieser Geschäftsordnung entsprechend, sofern in dieser Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsratsausschusses nichts Abweichendes geregelt ist.
 - (7) Ein Aufsichtsratsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel, mindestens aber drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, sofern in dieser Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung eines Aufsichtsratsausschusses nichts Abweichendes geregelt ist. Jede Form der Stimmabgabe im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 – auch die Stimmenthaltung – gilt dabei als Teilnahme an der Beschlussfassung.
 - (8) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
 - (9) Die den Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben können, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und dem keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen, stattdessen auch durch das Plenum übernommen werden; dies gilt auch für die entsprechenden Beschlussfassungen.

§ 7 Präsidialausschuss

- (1) Im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat einen Präsidialausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein weiteres Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Diese weiteren Mitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Präsidialausschusses vorzeitig aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt. Der Präsidialausschuss steht unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (2) Dem Präsidialausschuss ist die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit nicht – oder nicht auch – die Bezüge des Vorstands (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art), Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art (gemeinsam die „Vergütung“) betroffen sind;
 - b) Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder (§§ 89 und 115 Aktiengesetz) sowie an andere Personen, die für die Gesellschaft oder eine Gesellschaft tätig sind, an der die Gesellschaft beteiligt ist oder deren Geschäfte sie führt;
 - c) Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens;
 - d) Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vorstand gemäß § 112 Aktiengesetz;
 - e) Entscheidungen im Sinne des Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) über die zeitweilige Befreiung von einer Pflicht zur Veröffentlichung nach Art. 17 Abs. 1 der Marktmissbrauchsverordnung, sofern ausnahmsweise der Aufsichtsrat anstelle des Vorstands für diese Entscheidung zuständig ist;
 - f) Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Dem Präsidialausschuss ist die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen durch den Aufsichtsrat in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Beurteilung ihrer Leistung sowie der langfristigen, mit dem Vorstand abgestimmten Nachfolgeplanung. Bei seinen Vorschlägen zur Bestellung und Wiederbestellung hat der Präsidialausschuss die Grundsätze nach § 2 zu berücksichtigen;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit sie – ausschließlich oder auch – die Vergütung betreffen;
 - c) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit sie die Vergütung betreffen, insbesondere die Feststellung des Zielerreichungsgrades bei variablen Zielen, die Festlegung entsprechender Ziele und Zielkurven und die Ausübung von Ermessensentscheidungen in Vergütungsfragen;

- d) Festlegung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder (Vergütungsstruktur);
 - e) sonstige Beschlüsse des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten;
 - f) Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne von § 114 Aktiengesetz.
- (4) Der Präsidialausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Jede Form der Stimmabgabe im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 – auch die Stimmenthaltung – gilt dabei als Teilnahme an der Beschlussfassung.

§ 8

Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss

- (1) In der konstituierenden Sitzung bestellt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss gehören zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer an. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss wird der Ausschussvorsitzende vom Aufsichtsrat gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses umfassen:
- (i) Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Unterbreitung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses;
 - (ii) Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses; zu diesem Zweck obliegt ihm die Vorprüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie die Erörterung des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer;
 - (iii) Prüfung von zu veröffentlichenden Zwischenfinanzberichten nach den Vorgaben von § 37w Wertpapierhandelsgesetz und Erörterung mit dem Vorstand;
 - (iv) Fragen der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers einschließlich der Einholung einer Unabhängigkeitserklärung, Abgabe einer Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des

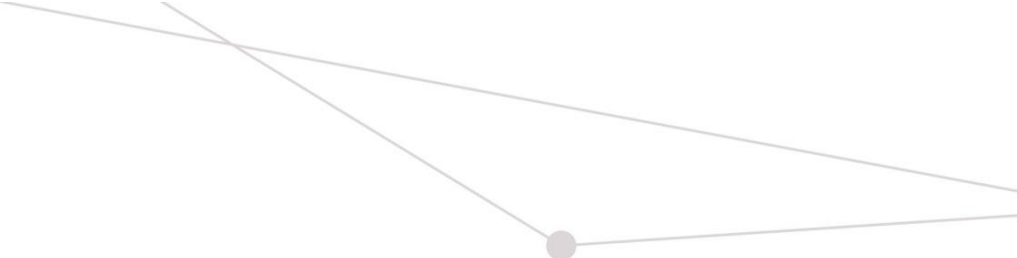
Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahres- und Konzernabschluss und für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den Abschlussprüfer, einschließlich Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, Zustimmung zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und Ausübung der Aufsicht über den Abschlussprüfer, einschließlich Überwachung der vom Abschlussprüfer erbrachten Nichtprüfungsleistungen;

- (v) Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über eine Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne der §§ 289b, 315b Handelsgesetzbuch;
 - (vi) Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
 - (vii) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands oder eines hierfür eingesetzten Vorstandsausschusses über eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital;
 - (viii) Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen zur Ausnutzung der durch die Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung über die Ausgabe von Gewinn-, Options- oder Wandelschuldverschreibungen;
 - (ix) Vorbereitung von Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen des Plenums;
 - (x) Überwachung der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems;
 - (xi) Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionsystems;
 - (xii) Erörterung von Fragen der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) und Überprüfung des Compliance-Systems einschließlich der Prüfung von Beanstandungen der Buchführungs- und Prüfungspraktiken der Gesellschaft, die beim Chief Compliance Officer der Gesellschaft eingegangen und zu diesem Zweck an den Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss weiterzuleiten sind.
 - (xiii) Im Übrigen unterstützt der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung. Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (4) Der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu den folgenden Maßnahmen und Geschäften des Vorstands (einschließlich dessen Zustimmung zu entsprechenden Maßnahmen von Konzerngesellschaften):

- (i) Festlegung des jährlichen Investitionsgesamtbudgets basierend auf der konzernweiten Finanz- und Investitionsplanung sowie unterjährige Überschreitungen des Investitionsgesamtbudgets (unterjährige Verschiebungen innerhalb eines bereits freigegebenen Investitionsgesamtbudgets, die nicht zu einer Überschreitung des Investitionsgesamtbudgets führen, bedürfen keiner erneuten Zustimmung des Aufsichtsrats, es sei denn für die betreffende Maßnahme bestände eine spezielle Zustimmungspflicht);
- (ii) Festlegung einer Konzernverschuldungsgrenze (über eine bereits vom Aufsichtsrat freigegebene Konzernverschuldungsgrenze muss nur erneut Beschluss gefasst werden, wenn diese geändert werden soll);
- (iii) Erwerb, Veräußerung und Umwandlung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, soweit der Kaufpreis oder der Unternehmenswert (*Enterprise Value*) des/der zu erwerbenden, zu veräußernden oder umzuwandelnden Gegenstandes/Gegenstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (*Signing*) bzw. der Umwandlung den Betrag von 100 Millionen Euro übersteigt; konzerninterne Maßnahmen sind ausgenommen;
- (iv) Beteiligung an Joint Ventures und Zusammenschluss von Unternehmen und Unternehmensteilen, soweit der Barwert oder der Unternehmenswert (*Enterprise Value*) der von Infineon zu erbringenden Einlage oder eingebrachten Unternehmen/Unternehmensteile zum Zeitpunkt der Beteiligung bzw. des Zusammenschlusses (*Signing*) den Betrag von 100 Millionen Euro übersteigt; konzerninterne Maßnahmen sind ausgenommen;
- (v) Sachinvestitionen, die einen Betrag von 10% des jährlichen Investitionsgesamtbudgets, mindestens aber einen Betrag von 30 Millionen Euro, im Einzelfall übersteigen, unabhängig davon, ob die Maßnahme in der Investitionsplanung betragsmäßig bereits enthalten ist. Für die Betragsgrenze maßgeblich ist die konkrete Sachinvestition im Einzelfall, sofern sie nicht sachlich zwingend zusammenhängender Teil eines Investitionsprojekts ist; in diesem Fall ist der Gesamtbetrag des Investitionsprojekts maßgeblich.
- (vi) Verschuldungsmaßnahmen (einschließlich der Vereinbarung von Kreditlinien), deren Nominalbetrag im Einzelfall 300 Millionen Euro übersteigt; konzerninterne Maßnahmen sind ausgenommen. Für die Ausgabe von Gewinn-, Options- und Wandelschuldverschreibungen verbleibt es bei der Zustimmungspflicht nach § 8 Abs. 3 (viii);

- 
- (vii) Auflegung von Programmen zum Aktienrückkauf und zum Rückkauf von Verschuldungsinstrumenten, sofern diese eine Eigenkapitalkomponente aufweisen;
 - (viii) sonstige Finanzmaßnahmen, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 300 Millionen Euro überschreitet. Unabhängig von ihrem Wert gehören hierzu nicht
 - sämtliche Finanzmaßnahmen, die der Steuerung der Liquidität im Rahmen der geltenden Anlage-Richtlinien gemäß der Group Treasury Policy dienen;
 - sämtliche Finanzmaßnahmen, die der Absicherung der geschäftsüblichen Finanzrisiken, insbesondere des Zins- und des Währungsrisikos dienen, soweit diese Maßnahmen nicht spekulativer Natur sind. Spekulativer Natur sind Maßnahmen, denen kein operatives Geschäft der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft zugrunde liegt, d.h. die nicht dazu dienen, ein anderweitig geschäftlich begründetes Risiko abzusichern;
 - konzerninterne Finanzmaßnahmen;
 - (ix) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder Bestellung von Sicherheiten, jeweils für Verbindlichkeiten von konzernfremden Dritten, sowie die Gewährung von Darlehen an solche Dritte, soweit der Einzel- oder Gesamtbetrag der vorgenannten Maßnahmen gegenüber einem Dritten 100 Millionen Euro überschreitet.

§ 10 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, seine Arbeit und deren Effizienz. In diesem Rahmen bittet er auch den Vorstand um eine Durchsprache der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.

§ 11 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder einer Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, möglichst vermeiden und, wo unvermeidbar, zugunsten der Gesellschaft lösen. Solche Interessenkonflikte sind vom betroffenen Mitglied dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Im Fall von wesentlichen und nicht nur vorübergehenden

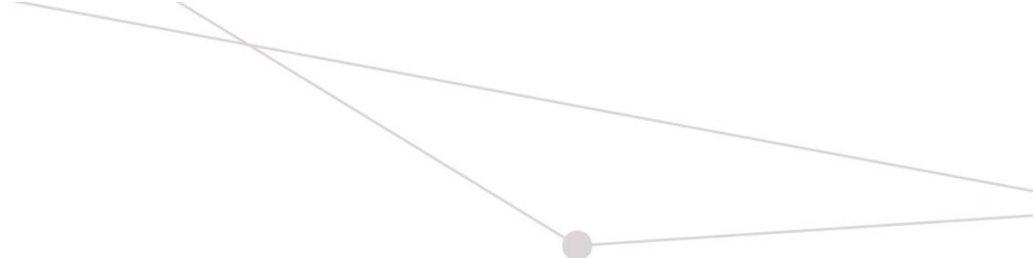
Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 12 Schweigepflicht

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Darüber hinaus haben die Aufsichtsratsmitglieder über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen sonstigen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen an Dritte weiterzugeben, hat es vorher den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, um etwa zutage zu tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hierüber zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 13 Willenserklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende für den



Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in ihrer geänderten Form am 3. August 2017 in Kraft.

Etwaige nachfolgende Änderungen werden mit ihrer jeweiligen Beschlussfassung oder dem im Änderungsbeschluss genannten Zeitpunkt wirksam.

* * *